

Information für Väter:

Eine Karenz ist ein einseitig gestaltbarer Rechtsanspruch. Die Karenz ist vom Vater innerhalb 8 Wochen nach der Geburt bekannt zu geben, wenn sie unmittelbar an diese anschließen soll, bzw wenn die Mutter keinen Anspruch auf Karenz hat. Der Vater des Kindes kann eine Karenz nur beanspruchen, wenn nicht auch die Mutter des Kindes in derselben Zeit in Karenz ist.

Die Karenz muss mindestens 3 Monate dauern und kann **max. bis zum 2. Geburtstag** des Kindes beansprucht werden. Die Arbeit ist daher spätestens am 2. Geburtstag wieder aufzunehmen! Wurde die Maximaldauer nicht beantragt, kann längstens 3 Monate vor dem Ablauf ein Mal eine Verlängerung bekannt gegeben werden. Eine einseitige Verkürzung ist nicht möglich, sie kann nur im Einvernehmen vereinbart werden. Von einer Meldung vor der Geburt des Kindes ist abzuraten, da der Kündigungsschutz des Vaters frühestens mit dem Tag der Geburt zu laufen beginnt.

Bei Teilung der Karenz mit der Mutter des Kindes kann diese auch später beginnen. In diesem Fall ist auch eine spätere Meldung - min. 3 Monate vor dem gewünschten Antritt – vorgesehen. Die Meldung soll keinesfalls früher als 4 Monate vor dem gewünschten Antritt erfolgen, da der Kündigungsschutz des Vaters bei späterem Antritt der Karenz erst frühestens 4 Monate vor dem Antritt zu laufen beginnt. (Bei Teilung der Karenz zwischen den Eltern siehe Muster M 5)

Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, weil sie zB selbständig erwerbstätig ist, muss der Vater eine Karenz unabhängig vom Antritt, immer innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt melden.

Während einer arbeitsrechtlichen Karenz kann nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze (€349,01) gearbeitet werden. Für max 13 Wochen im Kalenderjahr darf diese Grenze auch überschritten werden. Soll die Arbeit bei einem anderen/einer anderen ArbeitgeberIn aufgenommen werden, ist vorher der Arbeitsvertrag auf Nebenbeschäftigungsverbote zu überprüfen, da diese auch während der Karenz ihre Wirkung behalten.

Für ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze bei einem/bei einer anderen ArbeitgeberIn ist jedenfalls die Zustimmung des Betriebes nötig, bei dem die Karenz gemeldet wurde.

Achtung: Die Karenzdauer ist mit dem 2. Geburtstag des Kindes beschränkt. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld bis zum 30. Lebensmonat bzw 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden.